



Wählergemeinschaft ZUKUNFT VAREL

Gesche Wittkowski

gesche.wittkowski@zukunft-varel.de

An den
Bürgermeister der Stadt Varel
Herrn Wagner

Varel, den 20.04.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagner,

die Fraktion ZUKUNFT VAREL beantragt gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur sicheren Querung des Tweehörnwegs und hält darüber hinaus an ihrem am 07.11.2025 gestellten Antrag zu einer Tempo-30-Regelung fest.

Begründung:

Die Einrichtung einer Querungshilfe, bspw. in Höhe Dohlenweg/Fritz-Eilers-Straße durch Errichtung einer Bedarfsampel, ist aus Sicht der Fraktion zur Abwendung konkreter Gefahrenlagen, die insbesondere Grundschulkinder betreffen, zwingend geboten. Die Straße weist eine Breite von 6,14 m auf, wodurch Fahrzeuge sich problemlos begegnen können und erfahrungsgemäß höhere Geschwindigkeiten erzielen. Die Straße wird kontinuierlich auch von LKWs und Bussen befahren und über die gesamte Länge des Tweehörnweges gibt es für Fußgänger keine sichere Quermöglichkeit, sodass Kinder die Strecke ohne Schutz zurücklegen müssen.

Verlängerte Bremswege bei 50 km/h oder mehr sowie eingeschränkte Sichtverhältnisse erhöhen das Gefahrenpotential zusätzlich. Die Straße wird häufig von Kindern genutzt sowohl als Schulweg als auch in der Freizeit, wodurch die Stadt zu besonderem Schutz gegenüber diesen Verkehrsteilnehmern verpflichtet ist, die oft noch nicht dazu in der Lage sind, Gefahrensituationen in dem Maß einzuschätzen, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Gemäß § 45 StVO sind Maßnahmen zulässig, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern ist dabei ausdrücklich zu berücksichtigen. Ergänzend verweisen wir auf die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) sowie auf Artikel 2 des Grundgesetzes (Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit).

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass der Schutz von Kindern nach Auffassung der Fraktion im konkreten Einzelfall nicht anders gewährleistet werden kann, weil es (1) auf der gesamten Länge der Straße keine Quermöglichkeit gibt und (2) aufgrund der Nähe zur Grundschule Osterstraße der Tweehörnweg regelmäßig an der Einmündung Dohlenweg von vielen Kindern überquert wird. Die Straßenverkehrsbehörde ist daher nach hier vertretener Auffassung unabhängig von der Anzahl Schutzbedürftiger oder der konkreten Unfallsituation gehalten, Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.